

DIENSTAG, 26. NOVEMBER 2019 

Entlastung bei Pflege der Eltern

Neue Regelung greift bei einem Jahresbrutto von unter 100 000 Euro

VON ROLF WINKEL

Köln. Ab dem nächsten Jahr werden Kinder von pflegebedürftigen Eltern finanziell entlastet. Dafür sorgt ein neues Gesetz, das am 7. November den Bundestag passierte. Ab 2020 werden nur noch Kinder mit einem Jahresbruttoeinkommen über 100 000 Euro zur Kasse gebeten.

? Wie ist die Hilfe zur Pflege definiert?

So nennt sich eine Leistung der Sozialämter. Die Ämter springen für Pflegekosten ein, die die gesetzliche Pflegeversicherung nicht deckt und die die Betroffenen selbst nicht schultern können. Vier Milliarden Euro zahlten die Sozialämter 2018 hierfür. 77 Millionen holten sie sich 2018 von den Angehörigen der Pflegebedürftigen zurück, vor allem von deren Kindern. Damit ist künftig weitgehend Schluss.

? Was sieht die neue Regelung vor?

Zur Kasse gebeten werden nur noch Kinder mit einem Jahresbruttoeinkommen ab 100 000 Euro. Hat ein Pflegebedürftiger allerdings mehrere Kinder, dann zählt für die Einkommensgrenze nicht das Gesamteinkommen aller Kinder. Nur das Kind, das im Jahr auf mehr als 100 000 Euro kommt, muss dann zahlen. Das Einkommen der Schwiegerkinder hingegen bleibt außen vor.

? Was ist mit freiwilligen Zahlern?

Viele Kinder von Pflegebedürftigen haben bislang freiwillig Pflegekosten übernommen. So konnte man die Dinge „innerhalb der

Familie“ regeln und vermied die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kinder. Doch genau das fällt ab 2020 weg. Dafür sorgt die gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweise der Ämter.

? Was bedeutet die Vermutungsregel?

Nur wenige in Deutschland verdienen 100.000 Euro oder mehr im Jahr. Deshalb gehen die Sozialämter künftig im Regelfall – und ohne, dass Belege vorgelegt werden müssen – davon aus, dass die Kinder der Pflegebedürftigen jährlich nicht mehr als 100 000 Euro brutto zur Verfügung haben. Die Sozialhilfeträger können nur in Ausnahmefällen, „wenn es hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze“ gibt, entsprechende Belege über das Einkommen verlangen.

? Wann ist der Antrag auf Hilfe zur Pflege zu stellen?

Im Prinzip können die Kinder nun die freiwillige Zahlung einstellen. Dann muss beim Sozialamt umgehend ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ gestellt werden. Das Sozialamt prüft dann, ob die betroffenen Pflegebedürftigen selbst bedürftig sind. Die Pflegebedürftigen müssen dann nach wie vor Einkommen und Vermögen offenlegen. Das Einkommen muss – bis auf das sogenannte Taschengeld (derzeit 114,48 Euro pro Monat) – voll eingesetzt werden, bevor das Sozialamt zahlt. Beim Vermögen gilt ein Schonbetrag von 5000 Euro. Häufig wird dann der Verkauf von „Omas kleinem Häuschen“ unmittelbar zum Thema.